

**Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS)  
vom 18.04.2016**

---

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 und 20 der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), der §§ 57 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), sowie der §§ 2, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) folgende Satzung:

**§ 1  
Abgabenerhebung**

- (1) Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren, Beseitigungsgebühren und Straßenoberflächenentwässerungsgebühren)
  2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der jeweiligen öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.
- (2) Soweit nicht gesondert bezeichnet, geltend die nachfolgenden Vorschriften zur Abgabenerhebung sowohl für die zentrale Entwässerungseinrichtung als auch für die dezentrale Entwässerungseinrichtung.

**§ 2  
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 12 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Bei der erstmaligen Herstellung eines Grundstücksanschlusses als Druckentwässerungsanschluss sind die Kosten für die Pumpe und die elektrische Ausrüstung der Pumpanlage von der Erstattungspflicht ausgenommen.

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

### **§ 3 Gebührenerhebung**

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erhebt für die Benutzung der zentralen und dezentralen Entwässerungseinrichtungen Grundgebühren nach §§ 4, 4a und 4b, Einleitungsgebühren Schmutzwasser nach §§ 5a, 5b, Einleitungsgebühren Niederschlagswasser nach § 5c, Einleitungsgebühren Straßenoberflächenentwässerung nach § 5d sowie Beseitigungsgebühren nach § 6.

### **§ 4 Grundgebühr für die zentrale und dezentrale Entwässerungseinrichtung**

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erhebt für die Benutzung der zentralen und dezentralen Entwässerungseinrichtungen von anschließbaren Grundstücken eine Grundgebühr gemäß der §§ 4a und 4b.

#### **§ 4a Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung**

- (1) Für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, wird die Grundgebühr nach dem modifizierten Einwohnermaßstab bemessen.

Die Grundgebühr beträgt

- |                            |                 |
|----------------------------|-----------------|
| a) für 0 bis 1 Person      | 30,00 Euro/Jahr |
| zuzüglich                  |                 |
| b) für jede weitere Person | 2,40 Euro/Jahr  |

- (2) Grundstücke auf denen sich Alters- und Pflegeheime befinden, sind Grundstücke, die im Sinne dieser Satzung überwiegend der Wohnnutzung dienen. Die Grundgebühr für diese Grundstücke wird gemäß Absatz 1 erhoben.

- (3) Als Personen im Sinne dieser Satzung gelten, die am 30.06. des Abrechnungsjahres für das Grundstück (Abwasseranschluss) mit ihrem Erst- oder Zweitwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Personenzahl kann geschätzt werden, soweit der gesetzlichen Meldepflicht nicht nachgekommen wird.

#### **§ 4b Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung**

- (1) Für Grundstücke, die gewerblich genutzt werden, insbesondere auf denen sich Industriebetriebe, Gewerbeeinrichtungen sowie landwirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen befinden, wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) bzw. nach der MID-Richtlinie der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einen Nenndurchfluss von:

<b>2,5 Kubikmeter/h (3/4")/ Q<sub>3</sub> 4 :</b>	36,00 Euro/Jahr
<b>6,0 Kubikmeter/h (1")/ Q<sub>3</sub> 10:</b>	86,40 Euro/Jahr
<b>10,0 Kubikmeter/h (1 1/2")/ Q<sub>3</sub> 16:</b>	144,00 Euro/Jahr

bei der Verwendung von Großwasserzählern mit einem Anschlussflansch:

<b>15,0 Kubikmeter/h (DN 50)/ Q<sub>3</sub> 25:</b>	216,00 Euro/Jahr
<b>40,0 Kubikmeter/h (DN 80)/ Q<sub>3</sub> 40:</b>	576,00 Euro/Jahr
<b>60,0 Kubikmeter/h (DN 100)/ Q<sub>3</sub> 63:</b>	864,00 Euro/Jahr
<b>150,0 Kubikmeter/h (DN 150)/ Q<sub>3</sub> 160:</b>	2.160,00 Euro/Jahr

bei der Verwendung von Verbundzählern mit einem Anschlussflansch:

<b>40,0 Kubikmeter/h (DN 80)/ Q<sub>3</sub> 40:</b>	576,00 Euro/Jahr
<b>60,0 Kubikmeter/h (DN 100)/ Q<sub>3</sub> 63:</b>	864,00 Euro/Jahr
<b>150,0 Kubikmeter/h (DN 150)/ Q<sub>3</sub> 160:</b>	2.160,00 Euro/Jahr

- (2) Für Grundstücke, auf denen die Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten gegenüber der Wohnnutzung überwiegt sowie für Grundstücke, die als Gärten, Wochenendhäuser, Sportstätten, Friedhöfe und Garagen genutzt werden, wird die Grundgebühr gemäß Absatz 1 erhoben.

### **§ 5a**

#### **Einleitungsgebühr Schmutzwasser zentrale Entwässerungseinrichtung**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, welche der zentralen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, berechnet. Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen bzw. bei beweglichen Wasserzählern die entnommene Wassermenge abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach § 5a Absatz 2 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei der Verwendung von Bauwasserzählern werden die hierüber verbrauchten Wassermengen zum Abzug gebracht. Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> jährlich als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (2) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (3) Sollte Wasser auf dem Grundstück durch eine Eigengewinnungsanlage so genutzt werden, dass es als Abwasser in die zentrale Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, sind diese Mengen durch geeichte Wasser- bzw. Abwasserzähler zu ermitteln und als Abwasser zu berücksichtigen. Diese Zählerinrichtungen sind auf Kosten der Grundstückseigentümer zu errichten. § 5a Abs. 1 Satz 8 gilt entsprechend.
- (4) Die Einleitungsgebühr beträgt **1,92 Euro/m<sup>3</sup>.**

### **§ 5b**

#### **Einleitungsgebühr Schmutzwasser dezentrale Entwässerungseinrichtung – Teileinleiter**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge, die der dezentralen Entwässerungseinrichtung von den an die Teilortskanalisation angeschlossenen Grundstücken abgeführt.
- (2) Bei Ableitung von Schmutzwasser über eine ordnungsgemäß betriebene Grundstückskläranlage in die dezentrale Entwässerungseinrichtung ohne Sammelkläranlage (Teilortskanalisation) beträgt die Einleitungsgebühr **0,79 Euro/m<sup>3</sup>.**
- (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen bzw. bei beweglichen Wasserzählern die entnommene Wassermenge abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach § 5b Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei der Verwendung von Bauwasserzählern werden die hierüber verbrauchten Wassermengen zum Abzug gebracht. Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> jährlich als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Sollte Wasser auf dem Grundstück durch eine Eigengewinnungsanlage so genutzt werden, dass es als Abwasser in die dezentrale Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, sind diese Mengen durch geeichte Wasser- bzw. Abwasserzähler zu ermitteln und als Abwasser zu berücksichtigen. Diese Zählerinrichtungen sind auf Kosten der Grundstückseigentümer zu errichten. § 5b Abs. 3 Satz 7 gilt entsprechend.

### **§ 5c**

#### **Einleitungsgebühr Niederschlagswasser**

- (1) Wird Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen von Grundstücken direkt oder indirekt in die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung eingeleitet, wird eine Einleitungsgebühr Niederschlagswasser erhoben.

- (2) Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 die mit einem Abflussfaktor gewichtete befestigte und an die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Fläche. Als solche zählt der Teil des Grundstücks, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung eingeleitete wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung gelangt.

Die befestigten Flächen sind durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn

1. der Grundstückseigentümer keine Angaben im Rahmen seiner Auskunftspflichtung zur befestigten Fläche getätigt hatte, oder
2. wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine getätigte Auskunft unrichtig ist oder aufgrund nachträglicher Änderung unrichtig wird.

Stichtag für die Berücksichtigung der befestigten Flächen ist der 30.11. eines jeden Jahres. Änderungen sind durch den Grundstückseigentümer bis zum Stichtag schriftlich anzuzeigen.

- (3) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden die unter Absatz 2 genannten Flächen mit den folgenden Abflussfaktoren gewichtet.

a) befestigte Flächen

aa) Beton, Schwarzdecken (Asphalt, Teer, o.ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugenverdichtung	0,90
ab) Pflaster, Platten jeweils ohne Fugenverguss bis zu einer Fugenbreite kleiner 15 mm	0,75
ac) Pflaster, Platten jeweils ohne Fugenverguss bis zu einer Fugenbreite größer gleich 15 mm	0,50
ad) wassergebundene Decken	0,50
ae) Porenpflaster oder ähnlich wassergebundenes Pflaster	0,50
af) Rasengittersteine	0,15

b) unbefestigte Flächen

ba) Flächen mit natürlicher Bodenbeschaffenheit	0,00
---	------

c) Dachflächen

ca) Flachdächer, geneigte Dächer	0,90
cb) Kiesdächer	0,50
cc) Gründächer mit einer Aufbaudicke bis 10 cm	0,50
cd) Gründächer mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,25

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussfaktor gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Einleitungsgebühr Nie-

erschlagswasser ist die Summe der gewichteten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

- (4) Die Gebührenbemessungsfläche kann vermindert werden, wenn:
- a) durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung oder –versickerung die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung entlastet wird. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltevolumen um 10 m<sup>2</sup> anrechenbare und angeschlossene Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert.
  - b) durch eine registrierte Eigengewinnungsanlage Niederschlagswasser zu Brauchwasser umgenutzt wird und damit die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung entlastet wird. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltevolumen um 20 m<sup>2</sup> anrechenbare und angeschlossene Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert.
- (5) Die Einleitungsgebühr Niederschlagswasser beträgt für entwässerte Grundstücksflächen

**0,36 Euro/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche.**

#### **§ 5d**

#### **Einleitungsgebühr Straßenoberflächenentwässerung**

- (1) Wird von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Straßenoberflächenwasser in die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung eingeleitet, wird eine Einleitungsgebühr Straßenoberflächenentwässerung erhoben. Dies gilt nicht, soweit der Träger der Straßenbaulast den vereinbarten Kostenbeitrag vollumfänglich geleistet hat.
- (2) Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe des Absatzes 3 die mit einem Abflussfaktor gewichtete befestigte und an die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Fläche. Als solche zählt der Teil des Grundstücks, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Straßenoberflächenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung eingeleitete wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Straßenoberflächenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung gelangt.

Die befestigten Flächen sind durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn

1. der Grundstückseigentümer keine Angaben im Rahmen seiner Auskunftspflichtung zur befestigten Fläche getätigt hatte, oder
2. wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine getätigte Auskunft unrichtig ist oder aufgrund nachträglicher Änderung unrichtig wird.

Stichtag für die Berücksichtigung der befestigten Flächen ist der 30.11. eines jeden Jahres. Änderungen sind durch den Grundstückseigentümer bis zum Stichtag schriftlich anzuzeigen.

- (3) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden die unter Absatz 2 genannten Flächen mit den folgenden Abflussfaktoren gewichtet.
- |  |      |
|--|------|
| a) Beton, Schwarzdecken (Asphalt, Teer, o.ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugenverdichtung | 0,90 |
| b) Pflaster, Platten jeweils ohne Fugenverguss bis zu einer Fugenbreite kleiner 15 mm  | 0,75 |
| c) Pflaster, Platten jeweils ohne Fugenverguss bis zu einer Fugenbreite größer gleich 15 mm  | 0,50 |
| d) wassergebundene Decken  | 0,50 |
| e) Porenpflaster oder ähnlich wassergebundenes Pflaster  | 0,50 |

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussfaktor gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Einleitungsgebühr Straßenoberflächenentwässerung ist die Summe der gewichteten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

- (4) Die Einleitungsgebühr Straßenoberflächenentwässerung beträgt für entwässerte öffentliche Straßen, Wege und Plätze
- 0,59 Euro/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche.**

## **§ 6**

### **Beseitigungsgebühr dezentrale Entwässerungseinrichtung**

- (1) Die Beseitigungsgebühr für Abwässer und/oder Fäkalschlamm, die aus den Grundstückskläranlagen der an die dezentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke abtransportiert werden, wird nach der im Abrechnungszeitraum (§ 10 Abs. 1) verbrauchten Frischwassermenge berechnet. Soweit in den vorangegangenen Abrechnungszeiträumen keine Beseitigung erfolgte, sind die Frischwassermengen aus diesen vorangegangenen Abrechnungszeiträumen bei der Berechnung mit zu berücksichtigen. Die Frischwassermenge ist gleich der Menge, des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers. Die Frischwassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (2) Sollte Wasser auf dem Grundstück durch eine Eigengewinnungsanlage so genutzt werden, dass es als Abwasser in die dezentrale Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, sind diese Mengen durch geeichte Wasser- bzw. Abwasserzähler zu ermitteln und als Abwässer und/oder Fäkalschlamm zu berücksichtigen. Diese Zähleinrichtungen sind auf Kosten der Grundstückseigentümer zu errichten. § 6 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend

- (3) Die Beseitigungsgebühr beträgt für Abwässer und/oder Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage

**1,19 Euro/m<sup>3</sup> zuzüglich eines Betrages von 32,41 Euro/Entleerung zur Deckung des Transportaufwandes.**

- (4) Die Beseitigungsgebühr für Abwässer und/oder Fäkalschlamm, die aus den abflusslosen Sammelgruben der an die dezentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke abtransportiert werden, wird nach dem Rauminhalt der Abwässer einschließlich Fäkalschlamm berechnet. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

Die Beseitigungsgebühr beträgt für Abwässer und/oder Fäkalschlamm aus einer abflusslosen Sammelgrube

**18,30 Euro/m<sup>3</sup> zuzüglich eines Betrages von 32,41 Euro/Entleerung zur Deckung des Transportaufwandes.**

Ist für die Entsorgung einer Kleinkläranlage/abflusslosen Grube der Einsatz eines Fahrzeuges, dessen Fahrzeugbreite 1,7 m exklusive der Außenspiegel nicht überschreitet und dessen Eigengewicht unter 3,5 t liegt, erforderlich, so wird eine weitere Gebühr in Höhe von 291,55 Euro/Anfahrt zur Deckung des Transportaufwandes erhoben.

## **§ 7**

### **Gebührensuschläge zentrale und dezentrale Entwässerungseinrichtung**

Für Abwässer und Fäkalschlämme, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

## **§ 8**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Grundgebühr für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tags in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuld.
- (2) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die jeweilige Entwässerungseinrichtung.
- (3) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (4) Die Straßenoberflächenentwässerungsgebühr entsteht einmal jährlich jeweils mit Ablauf des 31.12..

## **§ 9**

### **Gebührensuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Soweit es sich bei den Grundstücken um öffentliche Straßen, Wege und Plätze handelt, ist der Gebührenschuldner der Träger der Straßenbaulast.

## **§ 10**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Grund-, Einleitungs- oder Beseitigungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, Einleitungs- oder Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind jeweils zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Die Straßenoberflächenentwässerungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 11**

### **Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (GS-EWS/FES) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 06.12.2012 und deren Änderungen von 09.12.2014 außer Kraft.

Sonneberg, den 18.04.2016

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband  
Sonneberg

Kurtz  
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)